



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht

Prof. Dr. Tonio Walter

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D.

Sommersemester 2024

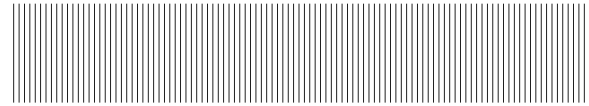
## Übung im Strafrecht für Anfänger

Hausarbeit vom 22. Juli 2024

### SACHVERHALT

#### TEIL I

Olga (O) spannt der verheirateten Theresa (T) ihren Ehemann Elias (E) aus. Die Affäre dauert mehrere Wochen, bis Elias sie beendet, weil die etwas theatralische Olga während eines heimlichen Besuchs in der Ehwohnung das Hochzeitsalbum der Eheleute zerreit. Als Theresa von allem erfhrt, ist sie entsetzt und verreist fr ein halbes Jahr, um Abstand zu gewinnen. Zurck in Deutschland und noch immer schwer gekrnkt, beschliet sie, Olga solle fr ihr Fehlverhalten mit dem Tode ben. Sie legt sich dafr ihr Gyuto zurecht, ein japanisches Kchenmesser, das sie als Andenken von ihrer Reise mitgebracht hat und das eine scharfe, 20 Zentimeter lange Klinge hat. Weil sie sich nchtern zur Gewalttat auerstande sieht, betrinkt sich Theresa, um spter enthemmt und steuerungsunfhig durch die stets unverschlossene Terrassentr in das Haus der Olga einzudringen und sie sofort niederzustechen. So geschieht es zunchst auch. Als Theresa aber - inzwischen steuerungsunfhig betrunken - der berraschten Olga im Wohnzimmer gegenbertritt und den ersten Stich in Richtung von Olgas Hals ausfhrt, reagiert Olga geistesgegenwrtig; zur Verteidigung tritt sie Theresa krftig in den Bauch und schlgt ihr ins Gesicht.



Theresa gelingt es dennoch, mit dem Gyuto tief in Olgas Oberschenkel zu stechen. Olga geht zu Boden, Theresa kniet sich auf sie, sticht erneut zu und trifft die Schulter. Theresa erkennt, Olga noch nicht lebensbedrohlich verletzt zu haben. Obwohl sie sich zu weiteren Stichen noch imstande fühlt, verschont sie Olga, weil die ihr schreiend vorgaukelt, schwanger zu sein, und sie anfleht, das unschuldige Ungeborene zu verschonen.

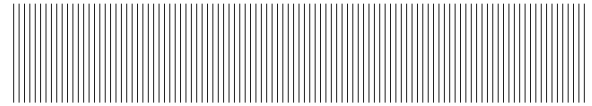
**Wie haben sich Theresa und Olga nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?** Nicht zu prüfen sind § 123, § 211 und § 221 sowie eine Unterlassungsstrafbarkeit.

## TEIL 2

Auch die leidenschaftliche Linda (L) hat Gewaltgelüste. Sie will ihrer verhassten Schwester Sonja (S) auf deren Hochzeit die Nase krummbrechen, scheut aber die Konsequenzen, weil sie einschlägig vorbestraft ist. Einen Ausweg sieht sie darin, die stolze Sonja vor Freunden und Familie so unflätig zu beleidigen, dass sie auf Linda losgeht; dagegen will Linda sich dann mit der Faust verteidigen.

Frisch vermählt vernimmt Sonja aus einiger Entfernung die ehrenrührigen Worte ihrer Schwester, darunter die Bezeichnung als „Abschaum“, und ist zutiefst gekränkt. Sie glaubt zwar zu erkennen, dass Linda sich anschicke, den Tatort ohne weitere Beschimpfungen zu verlassen. Dennoch stürmt sie ihr hinterher – aus Hass und Wut und in der Absicht, Linda zu schlagen. Die beobachtet das im Augenwinkel. Obwohl sie problemlos davonrennen könnte – und sie das weiß –, wartet Linda, bis Sonja sie erreicht und zum Schlag ausgeholt hat, dann versetzt Linda ihr einen Fausthieb. Sonja erleidet einen Nasenbeinbruch und ist zu jedem weiteren Angriff außerstande. Alle anderen Arten, die Konfrontation zu beenden, wären für Linda mit einem hohen Risiko verbunden gewesen, selbst verletzt zu werden. Das erkannte sie und wollte sie vermeiden.

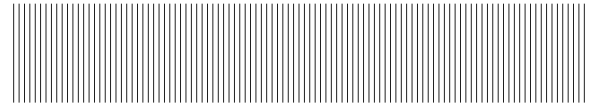
**Wie haben sich Sonja und Linda nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?** Aus dem Besonderen Teil ist nur der 17. Abschnitt in Betracht zu ziehen.



## HINWEISE FÜR DIE BEARBEITUNG

**Bearbeitervermerk:** Nehmen Sie zu den Fallfragen in einem Gutachten Stellung, das Teil 1 vor Teil 2 und alle aufgeworfenen Rechtsfragen behandelt. Achtung: Der Prüfungsumfang ist beschränkt, siehe oben. Strafanträge sind gestellt.

**Achtung:** Bestanden ist die Hausarbeit nur, wenn beide Teile in jeweils ausreichendem Umfang werden. Ist dies geschehen, so entfällt die Gesamtnote zu etwa 75 % auf Teil 1 und zu etwa 25 % auf Teil 2.



## ABGABE

Die Hausarbeit ist bis zum 14. Oktober 2024, 12.00 Uhr in GRIPS einzureichen. Die Abgabe erfolgt ausschließlich digital im vorlesungsbegleitenden Kurs *Vorlesung Strafrecht AT I SS 2024* über den Link mit dem Titel *Einreichung zur Korrektur*. Die Hausarbeit ist unbedingt sowohl als PDF-, als auch als Word-Datei einzureichen. Hinsichtlich der formalen Anforderungen wird auf die nachstehenden *Formalien für die Hausarbeit* und *Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt* hingewiesen. Bitte melden Sie sich für die Hausarbeit zwischen dem 1. September 2024 und dem 15. Oktober 2024 über FlexNow an!

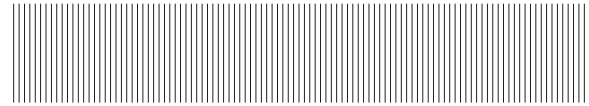
## FORMALIEN FÜR DIE HAUSARBEIT

Für die Bearbeitung Ihrer Hausarbeit ist zunächst der Bearbeitervermerk zu beachten. Auf GRIPS steht eine Dokumentvorlage zur Verfügung, die ein einheitliches Layout Ihrer Arbeiten ermöglicht und die zu benutzen ich Ihnen empfehle. Ebenso können Sie sich hinsichtlich der formalen und methodischen Herangehensweise an der Musterhausarbeit orientieren, die in dem Skript *Methodik der Fallbearbeitung* sowie auf den Seiten des Lehrstuhls im Netz unter dem Punkt *Service* zu finden ist. Eine ausgedruckte KÜ-Bescheinigung wird (wie im Methodik-Skript noch beschrieben) nicht mehr benötigt. Zudem wird auf die *Hinweise für die Fallbearbeitung (Klausuren und Hausarbeiten)* hingewiesen, die auch am angegebenen Ort zum Herunterladen bereitstehen. Beachten Sie zudem folgende weitere Hinweise:

### I. Äußere Form

1. Die Hausarbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, das den Namen des Verfassers, dessen Matrikelnummer und Kontaktdaten (neben der Postanschrift auch eine gültige und regelmäßig abgerufene E-Mail-Adresse) sowie das aktuelle Semester und die Bezeichnung der Übung aufführen muss.

2. Die Arbeit ist ausschließlich digital als PDF- (\*.pdf) und Word-Datei (\*.doc, \*.docx, \*.odt) über die Abgabemöglichkeit



im GRIPS-Kurs einzureichen. Die beiden Dateien müssen inhaltlich übereinstimmen und neben dem Gutachten auch ein Deckblatt, ein Schrifttumsverzeichnis und ein Inhaltsverzeichnis enthalten.

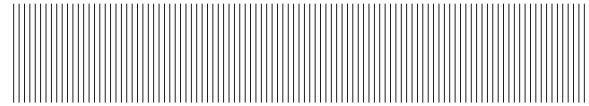
3. Die Arbeit ist übersichtlich zu formatieren. Notwendig ist ein Korrekturrand, der mindestens ein Drittel der Seite beträgt. Für die Formatierung wird daher vorgeschlagen: Times New Roman, Zeilenabstand eineinhalb, Schriftgröße 12 im Text und 10 in den Fußnoten, rechter Rand 5,5 cm, linker Rand 1,5 cm.

## **II. Umfang**

Das Gutachten - ohne die Verzeichnisse des Schrifttums und des Inhalts - darf nicht mehr als 33.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) haben. Dabei sind die Fußnoten nicht zu berücksichtigen. Für die Umfangskontrolle ist allein die Zeichenzahl maßgeblich. Sie ist je nach Word-Version über *Überprüfen* und *Wörter zählen* oder über *Extras* und *Wörter zählen* zu ermitteln (Tastenkombination in sämtlichen Word-Versionen, allerdings nur für Windows: Strg+Umschalt+i). Dabei ist das Kästchen *Fußnoten und Endnoten berücksichtigen* zu deaktivieren.

## **III. Frist**

Die Hausarbeit ist bis zum 14. Oktober 2023, 12.00 Uhr in GRIPS einzureichen. Fristwährend für die Abgabe der Hausarbeit ist nur das Einreichen der Arbeit in beiden Dateiformaten. Geben Sie bitte nur eine fertige und vollständige Arbeit ab.



## GRUNDREGELN WISSENSCHAFTLICHER SORGFALT

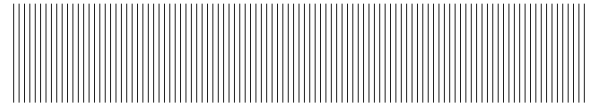
(Beschluss des Fakultätsrats vom 25. Januar 2012)

Die Rechtswissenschaft ist eine Textwissenschaft. Sie arbeitet mit Gesetzestexten, mit Rechtsprechung, die Gesetze auslegt, und mit wissenschaftlicher Literatur, die das Recht dogmatisch und theoretisch reflektiert. Gesetze, Gerichtsentscheidungen und wissenschaftliches Schrifttum sind Gegenstände und Bezugspunkte rechtswissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind bei der Abfassung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften; Ausnahme: Klausuren) nach Maßgabe der nachfolgenden Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt heranzuziehen. Ergänzend sind stets die Vorgaben zu beachten, die ein Aufgabensteller zu den Formalien, zur Zitierweise und zur Methodik macht.

1. Jeder über allgemein Bekanntes hinausgehende Gedanke, der einer anderen Quelle entnommen wird, muss, auch wenn er in eigenen Worten formuliert wird, in einer Fuß- oder Endnote mit Angabe der Quelle nach Maßgabe der Regel 3 möglichst genau kenntlich gemacht werden. Dies gilt für alle fremden Texte, insbesondere für Entscheidungen eines Gerichts, wissenschaftliche Werke, Artikel aus Zeitungen, Texte aus dem Internet und sonstige Quellen.

2. Zitate im Wortlaut sollten nur dann verwendet werden, wenn es auf den Wortlaut ankommt. Übernimmt der Verfasser Formulierungen einer Quelle im Wortlaut, muss er sie grundsätzlich und zusätzlich zur Regel 1) in Anführungsstriche setzen.

3. Die Fuß-/Endnote ist so zu gestalten, dass der zitierte Gedanke aufgefunden werden kann. Grundsätzlich ist das Gericht bzw. der Autorenname anzuführen, hilfsweise die Institution, die inhaltlich hinter der Aussage steht bzw. diese veröffentlicht hat. Ist ein Autor oder eine Institution nicht aufzufinden, kann „Ohne Angabe eines Autors“ oder „Unbekannt“ zitiert werden. Entscheidungen von Gerichten und anderen Institutionen sind, wenn sie mehrfach verwendet werden, mit der jeweils gleichen Fundstelle zu kennzeichnen. Bei wissenschaftlichen Werken



ist der Titel des Buches/Beitrages, ggfs. unter Einbeziehung des Literaturverzeichnisses, sowie die exakte Fundstelle (Seitenzahl/Randnummer) für den fremden Gedanken nachzuweisen. Bei Quellen aus dem Internet sind mindestens der einheitliche Quellenanzeiger (URL) und das Datum, an dem der Verfasser die Quelle letztmals aufgerufen hat, anzugeben.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln erfolgt durch den Aufgabensteller/Betreuer sowie durch die Kontrolle des Datensatzes in elektronischer Form. Verstöße gegen die Regeln 1 und/oder 2 führen zur Bewertung mit ungenügend (0 Punkte), es sei denn, dass sie nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind. Im Übrigen obliegt es den Prüfern, Regelverstöße unter Berücksichtigung der Gesamtleistung angemessen zu bewerten. Da in einer Prüfungsarbeit oder in einer Arbeit zum Nachweis wissenschaftlicher Befähigung auch die Kenntnisse der Regeln wissenschaftlicher Arbeitsweise positiv nachzuweisen sind, kommt es für die Bewertung der Arbeit grundsätzlich nicht darauf an, ob Verstöße gegen diese Regeln fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt sind.